Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung des Marktes Roßtal in der Fassung von 2014

Der Markt Roßtal erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAGin der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI.S. 264), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBI.S. 140) folgende Satzung

Inhaltsübersicht

Allgemeine Vorschriften Sachliche Gebührenpflicht	III. § 8	Bestattungsgebühren Leichenhausgebühren
Gebührenschuldner Entstehen und Fälligkeit der Gebührensch	IV. uld § 9	Sonstige Gebühren Verwaltungsgebühren
Grabrechtsgebühren Allgemeines Reihengräber Wahlgräber	V. § 10	Schlussbestimmungen In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachliche Gebührenpflicht

Der Markt Roßtal erhebt für seine Bestattungseinrichtungen i.S.d. § 1 der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) nach dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

Urnengräber

- 1. wer die Leistungen der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen beantragt hat,
- 2. wer nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Bestattung zu sorgen hat oder
- 3. wer sich dem Markt Roßtal gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

Zur Zahlung der Grabrechtsgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit der Gebührenschuld entsteht 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

II. Grabrechtsgebühren

§ 4 Allgemeines

Die in §§ 5 ff aufgeführten Gebühren sind erstmals auf die Dauer der Ruhezeit im voraus zu entrichten.

Im Falle des § 15 Abs.4 BFS (Verzicht auf das Grabnutzungsrecht) wird die anteilige Gebühr für Grabrechte, die nach Ablauf der Ruhefrist weiter bestehen, für die vollen Jahre auf Antrag zurückgezahlt.

Für bereits bestehende Nutzungsrechte gilt bis deren Ablauf die bisherige Gebührenregelung weiter.

§ 5 Reihengräber

Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht beträgt für ein Reihengrab 120 €.

§ 6 Wahlgräber

Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht beim erstmaligen Erwerb für 15 Jahre (Ruhezeit für ein Wahlgrab beträgt <u>380 €.</u>

Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind pro angefangenes Jahr <u>25 €</u> zu entrichten.

Wird das Grabnutzungsrecht für mehrere Wahlgräber (3 22 Abs. 2 BFS) erworben, so ist hierfür das entsprechende Mehrfache der Jahresgebühr **pro Jahr** zu entrichten.

§ 7 Urnengräber

Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht beim erstmaligen Erweb an einer Urnengrabstätte oder einer Urnennische in einer Urnenwand beträgt entsprechend für den in § 17 BFS bestimmten Zeitraum 200 €.

Die Grabgebühr beim erstmaligen Erwerb eines Urnengrabplatzes auf dem <u>anonymen</u> <u>Urnengrabfeld</u> beträgt entsprechend für den in § 17 BFS bestimmten Zeitraum <u>150 €</u>.

Für die *Verlängerung* des Grabnutzungsrechtes sind pro Jahr 13 € zu entrichten.

Die Grabgebühr im <u>Urnensammelgrab</u> auf dem Friedhof Großweismannsdorf beträgt bei einer Ruhefrist von 15 Jahren 100 €.

III. Bestattungsgebühren

§ 8 Leichenhausgebühren

Für die Benützung der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Benützung des Leichenhauses: <u>50 €</u>
- 2. Urnenaufbahrung von mehr als
 - 2 Wochen Dauer bis zur Beisetzung 25 €

Bestattungsleistungen, die von einem gewerblichen Bestattungsunternehmen erbracht werden, sind in den Gebühren nach Abs. 1 nicht enthalten.

IV. Sonstige Gebühren

§ 9 Verwaltungsgebühren

Folgende Gebühren werden erhoben für

oigeii	de Gebanien werden emober idi	
1.	die <i>Umschreibung</i> des Grabnutzungsrechtes auf eine andere berechtigte Person	<u>15€</u>
2.	die Erteilung einer <u>Graburkunde</u>	<u>7€</u>
3.	das Ausstellen eines Berechtigungsscheines zur Gewerbeausübung	200 €
4.	die Genehmigung von Grabmälern und Einfassungen 2 % des Kaufpreises min	. 10 €
5.	Die Genehmigung der Anbringung einer Schrift an Grabplatten der Urnenwand	
	2 % des Kaufpreises min.	. 10 €
6.	die Befreiung vom Benutzungszwang (§ 32 Abs. § BFS)	50 €
7	die Erteilung einer Genehmigung nach § 3 Abs. 4 BFS	50 €

V. Schlussbestimmungen

8. die Erteilung einer Genehmigung nach § 18 Abs. 1 BFS

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung des Marktes Roßtal tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (= 20.01.2002).

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung des Marktes Roßtal 1980 vom 14.01.1980 (Amtsblatt S. 54), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.1991 (Amtsblatt S. 392) außer Kraft.